

§ 16 Abs. 2

<p>16.2 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, die Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten haben sollen und zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dem Verwaltungsrat sollen ein bis zwei Mitglieder angehören, die gleichzeitig Mitglied im Aufsichtsrat der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA sind. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.</p>	<p>16.2 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, die Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten haben sollen, zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und innerhalb der letzten fünf Jahre nicht wegen einer Insolvenzstraftat, wegen Betrugs oder Untreue rechtskräftig verurteilt wurden. Aus dem Verwaltungsrat muss ein und sollen zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA berufen werden. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.</p>
---	---

Ebenso wie für das Präsidium soll für den Verwaltungsrat eine vorbeugende Hürde eingebaut werden, die einer geplanten „Ausnutzung“ des Vereins zur persönlichen Bereicherung vorbeugen soll. Da Präsidium und Verwaltungsrat die Tagesgeschäfte bestimmen, halten wir das für diese Gremien durchaus für sinnvoll.

Der Ehrenrat hingegen würde ins Tagesgeschäft nur im ernststen Notfall eingreifen, sodass eine Kandidatur für diesen nicht zielführend wäre, wenn das Interesse am Amt durch betrügerische Absichten eines Kandidaten entstanden ist. Im Ehrenrat wäre die Wahrscheinlichkeit nicht groß, in die Situation zu kommen, in der Betrug, Untreue oder Insolvenzstraftaten möglich werden. Somit wurde für diesen keine vergleichbare Bedingung eingefügt.

Weiterhin haben wir die Formulierung geändert, die die gewünschten Doppelfunktionen Verwaltungsrat – Aufsichtsrat betreffen. Dabei soll zum Einen klarer herausgestellt werden, dass Mitglieder des Verwaltungsrates in den Aufsichtsrat berufen werden sollen (um als Kontrollorgan des Muttervereins auch Einblick und Einfluss in der Tochtergesellschaft zu besitzen) und nicht etwa Aufsichtsratsmitglieder in den Verwaltungsrat gewählt werden sollen (da die Tochter keine Kontrollfunktion im Verein ausüben soll und darf).

Da wir diese Doppelfunktion für sehr wichtig halten, ist eine verpflichtende Mitgliedschaft in beiden Organen vorgesehen, eine weitere sollte bestehen, muss aber nicht.